



Geschäftsordnung

Beratungsgremium Förderung einer effizienten und CO₂-armen Abwärmenutzung

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Präambel

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 fördert das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) Investitionen in Maßnahmen, die zu einer Nutzung unvermeidbarer Abwärme führen und zu einer Vermeidung von CO₂-Emissionen beitragen.

Die HA Hessen Agentur GmbH (HA) berät im Auftrag des HMWVW als fachtechnische Dienststelle zu inhaltlichen sowie formalen Fragen und erstellt eine fachtechnische Beurteilung der Vorhaben als unverbindliche Empfehlung für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsbehörde. Die fachtechnische Dienststelle beteiligt ein Beratungsgremium als programmeteiligte Stelle, das eine Empfehlung zur Förderung des beantragten Vorhabens aussprechen kann sowie ergänzende Hinweise und Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung der Vorhaben an die fachtechnische Dienststelle gibt. Im Anschluss erfolgt die Auswahl der Vorhaben und die Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet über die Förderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§ 1 AUFGABEN

Das Beratungsgremium hat folgende Aufgaben:

- Diskussion und Bewertung von über das Kundenportal der WIBank eingereichten Vorhabenbeschreibungen unter Berücksichtigung der Eignung der Vorhaben zur Erreichung der im operativen EFRE-Programm für diese Förderung festgelegten Ziele, insbesondere die Steigerung der Energieeffizienz sowie eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
- Aussprechen von ergänzenden Hinweisen und Vorschlägen an die fachtechnische Dienststelle zur Berücksichtigung bei der weiteren Beratung der Antragstellenden und der Finalisierung der fachtechnischen Stellungnahme
- Treffen von unverbindlichen Förderempfehlungen (fachpolitische Stellungnahme).

§ 2 MITGLIEDER

(1) Das Beratungsgremium setzt sich zusammen aus

- 2 Vertreter/innen des HMWVW
- 1 Vertreter/in der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA)
- 1 Vertreter/in der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI)

(2) Die Mitglieder des Beratungsgremiums können sich vertreten lassen. Vertretungen gelten als Mitglieder des Beratungsgremiums.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beratungsgremiums. Dabei hat jedes Mitglied genau eine Stimme.

(4) Die Mitglieder des Beratungsgremiums sowie weitere Teilnehmer nach § 3 Abs. 3 und 4 sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Beratungsgremiums vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Beratungsgremiums.

(5) Die Mitglieder des Beratungsgremiums haben die Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (EU 2021/C 121/01) zu beachten und verpflichten sich zu Beginn jeder Sitzung dem Gremium mitzuteilen, ob Interessenkonflikte im Sinne genannter Haushaltsordnung im Zusammenhang mit einem oder mehreren für die Sitzung zur Beratung vorgesehenen Vorhaben bestehen. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des Beratungsgremiums aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruht, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. In diesem Fall wird das betroffene Mitglied von den Beratungen zu den betroffenen Vorhaben ausgeschlossen. Die Erklärungen der Mitglieder des Beratungsgremiums werden im Sitzungsprotokoll festgehalten.

§ 3 EINBERUFUNG, SITZUNGSORT

- (1) Die HA lädt zu den Sitzungen des Beratungsgremiums nach Bedarf ein. Die Einladung, die Tagesordnung und die vollständigen Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Beratungsgremiums möglichst zwei Wochen, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Das Gremium ist mit drei oder mehr Stimmen beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben wird der Sitzungstermin ausgesetzt und zu einem späteren Termin nachgeholt.
- (3) An den Sitzungen des Beratungsgremiums nehmen neben dessen Mitgliedern Vertreterinnen und Vertreter der einladenden fachtechnischen Dienststelle HA sowie optional der WIBank teil.
- (4) Bei Bedarf können weitere Gutachter zu den Sitzungen des Beratungsgremiums hinzugezogen werden.
- (5) Fehlen beide Mitglieder des HMWVW, so wird der Sitzungstermin ausgesetzt und zu einem späteren Termin nachgeholt.
- (6) Die Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden.

§ 4 SITZUNGSLEITUNG UND ERÖFFNUNG

- (1) Die Sitzungen des Beratungsgremiums werden von der HA geleitet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

§ 5 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Sitzungen des Beratungsgremiums sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beschluss einer Förderempfehlung im Umlaufverfahren an alle Mitglieder des Beratungsgremiums erfolgen.
- (3) Die HA ist befugt, die Antragstellenden im Nachgang der Sitzung über den jeweiligen Stand des Antragsverfahrens, die Beschlüsse des Beratungsgremiums sowie über eventuelle fachliche Hinweise und unverbindliche Empfehlungen des Beratungsgremiums zu informieren.

§ 6 SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- (1) Über die Sitzungen des Beratungsgremiums wird von der HA eine Ergebnisniederschrift angefertigt.
- (2) Niederschriften sind den Mitgliedern möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form zuzuleiten.

- (3) Die Einwendungen gegen den Wortlaut einer Niederschrift sind in elektronischer Form der HA mitzuteilen.
- (4) Sowohl die Einladungen als auch die Ergebnisniederschriften zu den jeweiligen Sitzungen werden an die EFRE-Verwaltungsbehörde elektronisch zur digitalen Aufbewahrung übermittelt.

§ 7 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Beratungsgremiums erfolgen durch das zuständige Fachreferat des HMWVW in Abstimmung mit der EFRE Verwaltungsbehörde. Die Mitglieder des Gremiums sind über Änderungen zu informieren.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.